

Stufenplan für die Jugendarbeit in BW

Corona-Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit vom 12. März 2021 in Baden-Württemberg

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

Öffnungsstufen für Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGBVIII

nach § 2 Corona-VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit

§ 2 hat Vorrang vor §§ 3 und 4

Inzidenzzahlen bequem auf deinem Messenger

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>

Inzidenzzahlen im Gesundheitsatlas BW

<http://www.gesundheitsatlas-bw.de/dataviews/report/fullpage?viewId=212&reportId=66&geold=1&geoReportId=380>

ABER: Informiert euch selbst vor Ort bei eurem Stadt- bzw. Landkreis, weil diese die Inzidenzzahl nochmals selbst anders bewerten können (wenn das Ausbruchsgeschehen konkret auf z.B. Hochzeit, Kindergarten, u.ä. beschränkt ist)

Da die Stadt- bzw. Landkreise die Zahlen eher niedriger bewerten werden, lohnt es sich diese Infos entsprechend einzuholen.

			Frühestens ab 23. März 2021
Sieben-Tages-Inzidenz im Stadt- und Landkreis	seit 3 Tagen über 100 je 100.000 Einwohner	seit 5 Tagen weniger als 100 je 100.000 Einwohner	seit 5 Tagen kleiner/gleich als 50 je 100.000 Einwohner
Rechtswirksamkeit (§ 2 Abs. 4)	<u>Bei Unterschreitung:</u> am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung <u>Bei Überschreitung:</u> am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung		
Angebot	ausschließlich präsenzlos	Präsenzangebote möglich	Präsenzangebote möglich
Max. Beteiligungszahl im Außenbereich	–	18 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)	30 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)
Max. Beteiligungszahl im Innenbereich	–	12 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)	18 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)
Angebote, bei denen zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmenden nicht feststehen	–	–	–

Übernachtungen nach § 4	–	–	–
Verweis auf CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit	§ 1 Abs. 1, 2 § 2 Abs. 1	§ 1 Abs. 1, 2 § 2 Abs. 2	§ 1 Abs. 1,2 § 2 Abs. 3

Verweise auf die Corona-VO

Eintägige Angebote

nach § 3 CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit

Angebot	öffentlichen, halböffentlichen und privaten Raum	
	Teilnehmer stehen fest (Dauerteilnehmer, Dauerteilnehmerliste führen)	Derzeit nicht erlaubt Teilnehmer stehen zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest
geregelt in	Corona-VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit	Ansammlung nach § 9 Corona-VO
Hygieneanforderungen	nach § 4 Corona-VO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
Hygienekonzept	nach § 5 Corona-VO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
Datenerhebung	nach § 6 Corona-VO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	nach § 6 Corona-VO wenn Initiator öffentlicher oder freier Träger
Zutritts- und Teilnahmeverbot	nach § 7 Corona-VO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
Arbeitsschutzanforderungen bei Durchführung	nach § 8 Corona-VO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
max. zulässige Teilnehmerzahl (siehe oben)	§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Corona-VO Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 Corona-VO werden Teilnehmende und Mitarbeiter zusammengezählt.	
Mehr als 30 Personen (gilt derzeit nicht da § 2 über dem § 3 steht)	es sind Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden; zwischen den Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Abs. 1 Corona-VO. Im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel durchgängig	

Maskenregelung	Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach §§ 1i und 3 Corona-VO -> umgesetzt im Hygienekonzept/ Schutzkonzept des SWD-EC-Verband	
-----------------------	---	--

Mehrtägige Angebote

(derzeit nicht möglich da es § 2 Corona-VO JA verbietet)

nach § 4 Corona-VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit

Zusammensetzung Belegung Übernachtungsraum	soll über ganzen Zeitraum nicht geändert werden
Übernachtung in Zelten	Abweichen von der Abstandsregel § 2 Abs. 1 Corona-VO möglich
Hygieneanforderungen	nach § 4 Corona-VO
Hygienekonzept	nach § 5 Corona-VO
Datenerhebung	nach § 6 Corona-VO
bei Einrichtungen mit Mehrbettzimmern	es gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe
bei Selbstversorgerhäusern mit Mehrbettzimmern	Belegung ist so zu wählen, dass Einhalten der Abstandsempfehlung nach § 2 Abs. 1 Corona-VO möglich ist